

(2) Die Vericherungseinrichtungen unterstützen die Betriebe und ihre gesellschaftlichen Organe, insbesondere die Produktionskomitees und die Gesellschaftlichen Räte, die Gewerkschaftsleitungen, sowie die übergeordneten Organe der Betriebe bei der Mobilisierung der Werk tätigen zur Schadenverhütung. Sie haben diese Organe sowie die zuständigen Staatsorgane über festgestellte Verstöße bei der Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes oder anderer die Sicherheit und Ordnung in den Betrieben betreffenden Bestimmungen zu unterrichten.

(3) Bei der Feststellung von Gefahrenquellen haben die Versicherungseinrichtungen die Leiter der Betriebe schriftlich aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit unverzüglich zu treffen und die Gefahrenquellen in einer angemessenen Frist zu beseitigen. Werden festgestellte Gefahrenquellen durch die Betriebe nach Aufforderung nicht in der angesetzten Frist beseitigt, so können die Versicherungseinrichtungen den Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden bis zur Beseitigung der aufgezeigten Gefahrenquellen aussetzen. Für die zusätzliche Unfallversicherung der Werk tätigen kann der Versicherungsschutz nicht ausgesetzt werden.

(4) In den Bedingungen für die Versicherungen wird zur ökonomischen Stimulierung der Schadenverhütung festgelegt, in welchem Umfange die Betriebe Schäden selbst zu tragen haben.

(5) Gute Arbeit der Betriebe, Brigaden und einzelner Werk tätiger zur Verhinderung und Beseitigung von Schäden kann von den Versicherungseinrichtungen materiell anerkannt werden.

#### §4

##### Mitwirkung der Werk tätigen

(1) Um den Versicherungsschutz entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu gestalten und um die Erfahrungen und die schöpferische Mitarbeit der Werk tätigen zu nutzen, sind bei den Versicherungseinrichtungen Beiräte für die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft zu bilden.

(2) Die Betriebe stellen den Versicherungseinrichtungen auf Anforderung Mitarbeiter als Gutachter für eine sachkundige und schnelle Feststellung von Schäden zur Verfügung.

#### §5

##### Arten der Versicherung

(1) Der Versicherungsschutz für die Betriebe erfolgt in Form der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung.

(2) Der Versicherungsschutz ist als Pflichtversicherung zu gestalten, wenn das gesamtgesellschaftliche Interesse diese Form des Schutzes gegen Schadenereignisse erfordert, insbesondere wenn

- damit wirksam zur Kontinuität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses beigetragen werden kann
- Reserven ökonomisch und rationell nur in Form einer Pflichtversicherung gebildet werden können
- eine zusätzliche finanzielle Sicherung für die Werk tätigen gewährleistet werden soll.

(3) Freiwillige Versicherungen sind unter Berücksichtigung der Belange der Betriebe in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zu gestalten. Die Betriebe entscheiden eigenverantwortlich über den Abschluß freiwilliger Versicherungen.

#### §6

##### Pflichtversicherung

(1) Der Versicherungsschutz aus der Pflichtversicherung der Betriebe umfaßt:

- a) Schäden an Grundmitteln und materiellen Umlaufmitteln durch Elementarereignisse, Brand, Explosion, Implosion oder Luftfahrzeuge
- b) Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aus dem Halten oder dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen einschließlich Arbeitskraftfahrzeugen gegen die Betriebe erhoben werden
- c) Unfälle der Werk tätigen, die in einem Arbeitsverhältnis zu den Betrieben stehen bzw. ehrenamtlich oder nebenberuflich für diese tätig sind, wenn Unfälle in Ausübung der Tätigkeit für den Betrieb eintreten und diese einen dauernden Körperschaden von mindestens 50 % oder den Tod zur Folge haben.

(2) Der Ministerrat kann den Umfang der Pflichtversicherung für bestimmte Bereiche der Volkswirtschaft bzw. für bestimmte Arten von Grund- oder Umlaufmitteln einschränken oder erweitern.

#### §7

##### Freiwillige Versicherungen

(1) Die freiwilligen Versicherungen sind so zu gestalten, daß

- die durch die Versicherungsbeziehungen gegebenen Möglichkeiten zur ökonomischen Stimulierung von Maßnahmen der Schadenverhütung und zur Beseitigung von Schadenursachen genutzt werden
- der kontinuierliche Reproduktionsprozeß in allen Bereichen der Wirtschaft durch den finanziellen Ausgleich eingetretener Schadenereignisse und Störungen in Übereinstimmung mit den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Betriebe unterstützt wird
- aktiv und zielgerichtet auf die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit in den Betrieben eingewirkt wird.

(2) Zu den freiwilligen Versicherungen gehören insbesondere

- die Versicherung von Schadenersatzansprüchen gegen den Betrieb (Haftpflichtversicherung)
- die Versicherung für Schäden an transportierten Gütern (Transportversicherung)
- die Versicherung für Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (Kaskoversicherung)
- die Versicherung für Schäden durch Leitungswasser (Leitungswasserschadenversicherung).